

BGer 6B_1085/2010 vom 6. Januar 2011

Bundesgericht, 2011-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1085_2010

FR: TF 6B_1085/2010 du 6 janvier 2011

IT: TF 6B_1085/2010 del 6 gennaio 2011

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, An der Aa 4, 6300 Zug,

E. 2

Die Beschwerde richtet sich dagegen, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 2 betreffend Nötigung nicht an die Hand nahm und die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid eine dagegen gerichtete Beschwerde abwies. Entgegen ihrer Annahme ist die Beschwerdeführerin nicht Opfer im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG, weil sie durch die angezeigte Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität nicht unmittelbar beeinträchtigt wurde (Art. 1 Abs. 1 OHG). Als Geschädigte, die nicht Opfer ist, war sie unter der hier anwendbaren Fassung des BGG zur vorliegenden Beschwerde nicht legitimiert (BGE 136 IV 29). Eine Verletzung von Rechten, die ihr als am Verfahren beteiligte Partei nach dem Prozessrecht oder aufgrund der BV oder der EMRK zustehen, macht sie nicht geltend. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner 2 ist keine Entschädigung auszurichten, weil er vor Bundesgericht keine Umtriebe hatte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.